PP

Jagdschutz- und Jägerverein Nürnberg Land e. V.

Satzung

Satzung

des

Jagdschutz- und Jägervereins Nürnberg Land e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Jagdschutz- und Jägerverein Nürnberg Land e. V." im Landesjagdverband Bayern e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Altdorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz sowie die dazugehörige ökologische Bildung. Der Verein wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften mit, organisiert und betreut die Hegegemeinschaften. Außerdem führt er im Auftrag der Jagdbehörden die alljährlichen Hegeschauen durch, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab.

(2) Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verein

a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;

b) die Aufklärung der Allgemeinheit
– über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und
– über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.

(3) Zum Zwecke der ökologischen Bildung sind die Aufgaben des Vereins

a) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;

b) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit;

c) der Zusammenschluss aller Jäger im Vereinsgebiet (Kreis Nürnberg Land) mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszweckes zu wahren und zu vertreten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e. V. Die Satzung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e. V. und die Disziplinarordnung sind in ihrer geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung" nicht widersprechen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins, jede jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

(3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.

(4) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 4).

(5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

(2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.

(3) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

(5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes auf Antrag der Kreisgruppe oder Vereinigung der Jäger veröffentlicht werden.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

Pflichten der Mitglieder § 5

Die Mitglieder sind verpflichtet,

(1) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,

(2) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,

(3) die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. zu fördern,

(4) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

Ehrungen § 6

Der Vorstand kann Mitglieder und Personen, die

a) sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, nach 25 Jahren Mitgliedschaft die Ehrennadel des Vereins in Silber

b) sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, nach 35-jähriger Mitgliedschaft – oder in Fällen ganz hervorragender Verdienste auch schon früher – die Ehrennadel des Vereins in Gold

verleihen.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen soll. Dieser besteht aus je einem Referenten für Naturschutz, für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für das Jagdhundewesen, das jagdliche Schießen und für das Jagdhornblasen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirats können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden,
dem Schriftführer
dem Schatzmeister.

Auf Antrag sind die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl zu wählen.
Jedes Vorstandsmitglied muss Inhaber eines gültigen Jagdscheins sein. In Sonderfällen kann hiervon im Interesse des Vereins eine Ausnahme gemacht werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.

(3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 angesprochen.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben so-

lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.

(6) Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen hinzuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt soweit wie möglich an ihren Sitzungen teil.

(7) Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Langesjagdverbandes Bayern als anerkannten Verein gemäß § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.

Mitgliederversammlung

§ 9

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes

b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes

c) Genehmigung des Haushaltsplanes

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

e) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3, § 4 Abs. 5 Satz 2 und über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

(2) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
Wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, kann ein anwesendes Mitglied zur Wahl vorgeschlagen werden.

(3) Der 1. Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einbe-

rufen; er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung der 3. Vorsitzende oder erforderlichenfalls das älteste anwesende Vorstandsmitglied i. S. des § 8 Abs. 1 der Satzung.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festgehalten. Zu einem Beschluss über

die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung des Vereins § 10

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Abstimmung schriftlich erfolgen muss.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern e. V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhal-

tung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.

(4) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.

(3) Der Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Registergericht gewünscht werden.

Neugefasste Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. April 2004.

Die Satzung wurde am 27. September 2004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck unter VR 1063 eingetragen.

Gesetzt auf Linotype Mod. 16 Nr. 16752 9/11 P. Futura Buch
Mai 2005 Auflage 220
Original Buchdruck